

## **Beschluss Nr. 5/2020**

**Die richterlichen Geschäfte werden ab dem 01. Januar 2021 wie folgt verteilt:**

### **Teil A**

#### **Verteilung der Geschäfte**

##### **I. Richterin am Amtsgericht Cramer**

Erster Vertreter: Richter am Amtsgericht Glaß

Zweiter Vertreter: Richter Smolski

Adoptionen

##### **II. Richter am Amtsgericht Glaß**

Erster Vertreter: Richter Smolski

Zweiter Vertreter: Richter Bast

1. Familiensachen (einschließlich der Unterbringungssachen betreffend Minderjährige) mit den Anfangsbuchstaben E-Z soweit sie nicht der Abteilung I zugewiesen sind;
2. Familiensachen (einschließlich der Unterbringungssachen betreffend Minderjährige) mit den Anfangsbuchstaben A-D (einschließlich der Unterbringungssachen betreffend Minderjährige), die bis zum 31. Dezember 2020 eingegangen sind, soweit sie nicht der Abteilung I zugewiesen sind;
3. Vormundschaft betreffend unbegleitete minderjährige Flüchtlinge;
4. Freiheitsentziehende Unterbringungen und freiheitsentziehende Maßnahmen und ärztliche Zwangsmaßnahmen in der Unterbringung betreffend Erwachsene nach Landesrecht und Bundesrecht (insb. BGB, PsychKG und InfSchG) sowie Abschiebehafthsachen an den folgenden Wochentagen (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Antragseingangs);

Donnerstag und Freitag der ungeraden Wochen;

5. Entscheidungen aufgrund des Bundespolizeigesetzes und des Brandenburgischen Polizeigesetzes;
6. Grundbuchsachen;
7. Güterrichtersachen;
8. Alle nicht anderweitig zugewiesenen richterlichen Geschäfte.

### **III. Richter Smolski**

Erster Vertreter: Richter Bast

Zweiter Vertreter: Richter am Amtsgericht Glaß

1. Zivilsachen (einschl. Wohnungseigentumssachen);
2. Familiensachen (einschließlich der Unterbringungssachen betreffend Minderjährige) mit den Anfangsbuchstaben A bis D, die ab dem 1. Januar 2021 eingegangen sind, soweit sie nicht der Abteilung I zugewiesen sind
3. Nachlasssachen;
4. Freiheitsentziehende Unterbringungen, freiheitsentziehende Maßnahmen und ärztliche Zwangsmaßnahmen in der Unterbringung betreffend Erwachsene nach Landesrecht und Bundesrecht (insb. BGB, PsychKG und InfSchG) sowie Abschiebehafthsachen an den folgenden Wochentagen (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Antragseingangs): Donnerstage und Freitage der geraden Wochen sowie am 04.01.2021;
5. Zwangsvollstreckungssachen.

### **III. Richter Bast**

Erster Vertreter: Richter am Amtsgericht Glaß

Zweiter Vertreter: Richter Smolski

1. Betreuungssachen mit Ausnahme der anderweitig zugeteilten Sachen.

2. Freiheitsentziehende Unterbringungen, freiheitsentziehende Maßnahmen und ärztliche Zwangsmaßnahmen in der Unterbringung betreffend Erwachsene nach Landesrecht und Bundesrecht (insb. BGB, PsychKG und InfSchG) sowie Abschiebehafthsachen an den folgenden Wochentagen (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Antragseingangs): Montag, Dienstag und Mittwoch;

#### **IV. Richter in am Amtsgericht Schneewolf-Kubotsch**

Erster Vertreter: Richter Smolski

Zweiter Vertreter: Richter am Amtsgericht Glaß

Ordnungswidrigkeiten einschließlich Erziehungshaft.

Über die Ablehnung eines Dezernenten entscheidet der zweite Vertreter dieses Dezernenten.

### **Teil B**

#### **Allgemeine Grundsätze zur Verteilung der richterlichen Geschäfte**

- I. In Familiensachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem jetzigen oder früheren gemeinsamen Familiennamen der am Verfahren beteiligten (früheren) Ehegatten oder des am Verfahren beteiligten Elternteiles und der beteiligten Kinder.

Fehlt ein gemeinsamer Familienname, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des beteiligten Kindes, bei mehreren Kindern nach dem Familiennamen des jüngsten Kindes. Wenn Kinder nicht beteiligt sind, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Mannes.

- II. Ist in Gewaltschutzsachen und Wohnungszuweisungssachen von der Regelung ein Kind betroffen (Kind lebt im Haushalt eines Beteiligten), bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Kindes. Ist kein Kind beteiligt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem

Familiennamen des Antragsgegners/ Antrags-gegnerin. Maßgebend für die Bestimmung der Zuständigkeit ist der Tag, an dem die Sache eingeht.

- III. Ist eine Sache zu Unrecht in die Abteilung gelangt (z.B. infolge Irrtums, falscher Schreibweise, unrichtigen Namens, falschen Geburtsdatums usw.), kann an die zuständige Abteilung nur abgegeben werden, bis mündliche Verhandlung anberaumt, schriftliches Verfahren angeordnet, oder die Verfahrensart bestimmt worden, Strafbefehl erlassen, oder eine ähnliche Maßnahme getroffen worden ist. Eine nur durch besondere Eile der Sache notwendige Bearbeitung begründet die Zuständigkeit nicht.
  
- IV. Maßgebend für die Bestimmung der Zuständigkeit ist der Tag, an dem die Sache eingeht.

#### **Teil D**

Die Zuständigkeit für Eil- und Bereitschaftsdienste gemäß §§ 22 c Abs. 1 Satz 4, 21 e GVG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeitskonzentrationen vom 2. September 2014 (GVBl. II/14 [Nr. 62]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 49]), richtet sich nach den Beschlüssen des Präsidium des Landgerichts Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

Eisenhüttenstadt, 16. Dezember 2020  
Das Präsidium des Amtsgerichts

Dr. Diekmann

Glaß